



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN**

**Nr. 8**

**München, 30. Juli 2012**

**25. Jahrgang**

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
27.06.2012	2003.3-I Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten .....	491
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
21.06.2012	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern .	492
05.07.2012	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) .....	493
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
16.07.2012	7523-W Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT) .....	496
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
05.07.2012	2129.4-UG Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ (Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien – ALNE-FÖR) .....	499
10.07.2012	7538-UG Änderung der Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen .....	501
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
05.06.2012	2030.2.2-L Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-F) .....	501
05.06.2012	2030.2.2-L Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-L) .	506
05.06.2012	2030.2.2-L Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-LE) .....	514

09.07.2012	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim .....	518
09.07.2012	7803.1-L Aufhebung der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege .....	518
04.07.2012	790-L Aufhebung von Bekanntmachungen .....	518
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
02.05.2012	2175.5-A Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ .....	519
02.05.2012	2175.5-A Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ .....	519
27.06.2012	2179-A Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern .....	522
<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
04.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nabil Hussein Ashri .....	527
09.07.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charlotorn Phaovibul .....	527
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibungen .....	528
	Literaturhinweise .....	528

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 2003.3-I

#### Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten

##### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. Juni 2012 Az.: B II 2 – G9/12-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Rahmenvorschriften:

#### 1. Elektronische Aktenführung

- 1.1 Die Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise Akten elektronisch führen. Sie können auch eine elektronische Vorgangsbearbeitung einsetzen.
- 1.2 Die elektronische Aktenführung muss den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechen. Die für die Führung papiergebundener Akten geltenden Regeln sind entsprechend anwendbar.
- 1.3 Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen zu schützen.
- 1.4 Zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermittelt werden.
- 1.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist bei elektronischer Aktenführung in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### 2. Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform

- 2.1 Dokumente in Papierform sollen, sofern elektronische Akten geführt werden, in ein elektronisches Format übertragen und unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden.

- 2.2 Um den Beweiswert der elektronischen Wiedergabe zu erhöhen, soll sichergestellt werden, dass
  - a) die elektronische Wiedergabe nach der Übertragung mit dem Papierdokument übereinstimmt,
  - b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Formatübertragung geführt wird und
  - c) die elektronische Wiedergabe vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen geschützt ist und dies überprüft werden kann.
- 2.3 Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in die elektronische Akte sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, sofern nicht
  - a) Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen,
  - b) Rückgabeforderungen geltend gemacht werden oder
  - c) Rechtsvorschriften eine Aufbewahrung der Papierdokumente vorschreiben.

#### 3. Organisatorische und technische Detailfragen

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der elektronischen Aktenführung und des Übertragens und Vernichtens von Papierdokumenten sowie die datenschutzrechtliche Freigabe der dazu eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren regeln die Staatskanzlei und die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

#### 4. Geltung der Rahmenvorschriften für sonstige Träger öffentlicher Gewalt

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung empfohlen.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

## 2011-I

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 21. Juni 2012 Az.: IC2-2701.11-0

An alle Polizeidienststellen

nachrichtlich  
Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) vom 2. Januar 1997 (AllMBl S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2008 (AllMBl S. 820), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Im ersten Spiegelstrich wird in Satz 2 das Wort „Bewerbern“ durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
      - bb) Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ ersetzt.
    - b) In Nr. 1.3 wird in Satz 1 das Wort „Bewerbern“ durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
    - c) Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In den Sätzen 1 und 9 wird das Wort „Bewerbern“ jeweils durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
      - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Bewerber“ jeweils durch die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ ersetzt.
  2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 3 werden das Wort „Ausbildungsleiter“ durch die Worte „Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin“ und die Worte „ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „ein Beamter oder eine Beamtin mit der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
      - bb) In Satz 5 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „auszubildenden Angehörigen der Sicherheitswacht“ ersetzt.
    - b) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 werden die Worte „den einzelnen Teilnehmer“ durch die Worte „die einzelnen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
      - bb) In Satz 3 werden die Worte „drei Beamten“ durch die Worte „insgesamt drei Beamten bzw. Beamtinnen“ ersetzt.
      - cc) In Satz 4 werden das Wort „Vorsitzender“ durch die Worte „Vorsitzender bzw. Vorsitzende“ und
  - die Worte „ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „ein Beamter oder eine Beamtin mit der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
  - dd) In Satz 6 werden die Worte „jedem Teilnehmer“ durch die Worte „jedem Prüfungsteilnehmer und jeder Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.
  - ee) In Satz 9 werden die Worte „ein Teilnehmer“ durch die Worte „ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.
3. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 6 werden die Worte „mit der reflektierenden Aufschrift „Sicherheitswacht“ ausgerüstet“ durch die Worte „und einem dienstlich zur Verfügung gestellten Pikeehemd ausgerüstet, die jeweils mit der reflektierenden Aufschrift „Sicherheitswacht“ und dem Staatswappen versehen sind“ ersetzt.
      - bb) Unmittelbar auf Satz 6 folgend, wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
 

„Wird die dienstlich zur Verfügung gestellte Jacke oder das dienstlich zur Verfügung gestellte Pikeehemd durch die Angehörigen der Sicherheitswacht getragen, unterbleibt die Verwendung der oben genannten Ärmelschlaufe.“
      - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
    - b) In Nr. 4.2 werden in Satz 4 die Worte „Vom Inhaber“ durch die Worte „Vom Inhaber bzw. von der Inhaberin“ ersetzt.
  4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„Zur Ausstattung der Sicherheitswacht gehören

      - ein Reizstoffsprühgerät
      - ein Handsprechfunkgerät
      - eine Taschenlampe
      - Verbandsmaterial
      - eine Umhängetasche
      - ein Notizheft und Schreibmaterial.

Als weitere Ausstattung können bei Bedarf Kartenmaterial, Fahrräder, Ferngläser, Signalpfeifen, Mobiltelefone, Einmalhandschuhe und Fahrscheine verwendet werden.“
    - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„Die Verwendung weiterer Ausstattung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Polizeipräsidenten.“
  5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Unmittelbar auf Satz 6 folgend werden folgende neue Sätze 7 bis 11 eingefügt:
 

„Darüber hinaus wird den Angehörigen der Sicherheitswacht für Fahrten zwischen Dienststelle und Einsatzstätte, die mit privateigenen Kraftfahrzeugen oder regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen, weil die Benutzung eines Dienstfahrzeuges nicht in Betracht kommt, eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn insgesamt

(Hin- und Rückfahrt) eine Wegstrecke von 20 Kilometern überschritten wird. Die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer (d. h. ab dem 21. Kilometer) beträgt 0,25 Euro. Die für die Fahrtstrecke benötigte Zeit ist jeweils Dienstzeit."

- b) Der bisherige Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.
6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53)“ durch die Worte „Art. 98 Abs. 2 bis 4 BayBG und Abschnitt 12 VV-BeamtR“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „vom Geschädigten“ durch die Worte „vom Geschädigten bzw. von der Geschädigten“ ersetzt.
- b) Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Verursacht ein Angehöriger“ durch die Worte „Verursachen Angehörige“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Angehörigen der Sicherheitswacht ist Art. 85 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „Angehörige der Sicherheitswacht sind § 48 BeamtStG und Art. 78 BayBG“ ersetzt.
7. In Anlage 4 wird das Wort „Angehöriger“ durch die Worte „Angehöriger/Angehörige“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 913-I

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

#### Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. Juli 2012 Az.: IID9-4341-001/09

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

#### nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Nr. 04/2012

#### 1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 1989 (ZTVA-StB 89)“ wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)“ vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus und der Verkehrsflächen.

#### 2. Anwendung

Die ZTV A-StB 12 samt bekanntmachendem ARS Nr. 04/2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

#### 3. Außerkrafttreten

Die ZTV A-StB 12 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 1989 (ZTVA-StB 89)“. Die ZTVA-StB 89 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27. Juni 1990 (AllMBl S. 566) wird aufgehoben.

#### 4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV A-StB 12 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;  
Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 17/1989 vom 15. Oktober 1989 - StB 26/38.56.05-36/12 F 89  
(ZTVA-StB 89)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01066767

Datum: Bonn, 04.04.2012

Seite 1 von 2





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 2 von 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 1997/Fassung 2006 (ZTV A-StB 97/06) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen unter Mitwirkung der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs, des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e. V., der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e. V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und der Deutschen Telekom überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Sie sind in allen zutreffenden Verträgen des Bundesfernstraßenbaus als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV A-StB 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV A-StB 12 wurde unter der Nr. 2011/633 /D durchgeführt.

Die ZTV A-StB 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Dr. h.c. Josef Kunz*  
Angestellte



**7523-W****Richtlinien zur Förderung innovativer  
Energietechnologien und der Energieeffizienz  
(BayINVENT)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 16. Juli 2012 Az.: VIII/2-6294c/2447/1****Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinsparotechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglichen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Über den Einzelfall hinaus soll damit insbesondere auch ein Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungen für neue Energie- und Energieeinsparotechnologien und Studien nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

- 2.1 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 3 AGFVO (industrielle Forschung),
- 2.2 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),
- 2.3 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 21 AGFVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

- 2.4 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 23 AGFVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),
- 2.5 Beihilfen für Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien nach Art. 24 AGFVO (Energiekonzepte),
- 2.6 Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung nach Art. 32 AGFVO.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.
- 3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach den Nrn. 2.3 bis 2.5 sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Freistaat Bayern. Zuwendungen an diese Antragsteller fallen nicht in den Anwendungsbereich der AGFVO.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Durchführung von Vorhaben gemäß den Nrn. 2.1 bis 2.4 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und mit Ausnahme von Vorhaben nach Nr. 2.5 nach Projektende verwertet werden.
- 4.3 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungskapazitäten (bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1), über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine gegebenenfalls später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.
- 4.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.5 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.6 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unverein-

barkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

- 4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe bei Antragsberechtigten gemäß Nr. 3.1 erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen beträgt

- bis zu 50 % für Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 35 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 25 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2,
- bis zu 30 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 20 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.3,
- bis zu 50 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 40 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4,
- bis zu 40 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 30 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der Forschung gemäß Nr. 2.1, der Entwicklung gemäß Nr. 2.2 als auch der Demonstration gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt,
- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Demonstrationsvorhaben nach Nrn. 2.3 und 2.4,
  - bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten für kommunale Energienutzungspläne nach Nr. 2.5, für sonstige Studien nach Nr. 2.5 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 5.3 Förderfähige Kosten sind bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1 und bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2:
- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben angestellt sind). Als förderfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.:	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.:	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.:	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
  - Kosten für Auftragsentwicklung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
  - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit entstehen. Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden.
- 5.4 Förderfähige Kosten sind bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4:
- Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO und ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet (Art. 21 Abs. 5 AGFVO). Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung (Mehrkosten, die während des Versuchsbetriebs zwischen erstmaliger Inbetriebnahme und Übernahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung entstehen; bei Personalkosten gemäß o. g. pauschaler Personalkostensätze) ein.
- 5.5 Förderfähige Kosten sind bei Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten).
- ## 6. Mehrfachförderung
- 6.1 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 bis 2.4 gilt: Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich. Die Subventionswerte dieser Förderungen sind vom Antragsteller anzugeben. Dies gilt auch, soweit derartige Förderungen für das jeweilige Projekt beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.
- 6.2 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 gilt: Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller ande-

re subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen:

- Für Vorhaben nach Nrn. 2.1 bis 2.4 und Nr. 2.6 beim

Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ), Geschäftsbereich NMT, 52425 Jülich.

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter [www.fips.bayern.de](http://www.fips.bayern.de) erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

- Für Vorhaben nach Nr. 2.5 bei der:

Bayern Innovativ GmbH  
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg

Für Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt die Antragstellung auf Förderung nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren.

Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen.

Telefonische Auskünfte können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 0268724 eingeholt werden.

7.2 Die Bewilligungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde über den Projektträger vorzulegen.

7.3 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt – ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern – eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.4 Projektzugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.

7.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ (BayREV) vom 15. März 2011 (AllMBl S. 89) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2129.4-UG**

**Richtlinien für die Förderung von  
Photovoltaikanlagen im Programm  
„Alte Lasten – Neue Energien“  
(Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien –  
ALNE-FÖR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

vom 5. Juli 2012 Az.: 86b-U8780.11-2011/1

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für den Bau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Altlasten und Deponien. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu beitragen, das Ziel der Staatsregierung, bis zum Jahr 2021 über 16 % des Stromverbrauchs durch Photovoltaik zu decken, zu erreichen. Dabei soll die Errichtung von PVA auch auf Flächen wie Altlasten und Deponien gelenkt werden (Investitionsanreiz). Die bei diesen vorgenutzten Flächen anfallenden Mehrkosten (z. B. wegen erhöhter planerischer und baulicher Anforderungen) sollen weitgehend kompensiert und so die Errichtung von PVA wirtschaftlich attraktiver gestaltet werden. Dadurch werden diese vorgenutzten Flächen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt und zusätzlich auch ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet. Vorhaben mit Bürgerbeteiligung (z. B. „Bürgersolaranlagen“) können in diesem Förderprogramm bevorzugt berücksichtigt werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Fördergegenstand ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Altlasten und Deponien in Bayern. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Gefördert werden können PVA auf:

**2.1 Altlasten**

- Die Fläche muss im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) erfasst sein. Sofern die Fläche bereits aus dem Kataster entlassen wurde, muss der Entlassungsbescheid Bedingungen und Auflagen enthalten, aus denen die weiterhin vorhandene Beeinträchtigung der Bodenfunktionen hervorgeht.
- Bei der Fläche muss zumindest die orientierende Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) abgeschlossen sein.
- Durch die PVA dürfen nach BBodSchG erforderliche Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.

**2.2 Deponien**

- Bei abfallrechtlich genehmigten Deponien oder Deponieabschnitten der Klassen 0, I, II und III nach

dem Aufbringen der endgültigen Oberflächenabdichtung (bei DK 0 Oberflächenabdeckung).

- Durch die PVA dürfen deponierechtliche Nachsorgemaßnahmen sowie naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- Geplante Vorhaben sind vor Antragstellung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt ist der Betreiber der PVA. Infrage kommen z. B.

- Kommunale Körperschaften und deren Eigenbetriebe
- GmbH & Co. KG (auch mit kommunaler Beteiligung)
- GmbH
- Eingetragene Vereine, Genossenschaften und Betreibergesellschaften, die das Errichten und Betreiben von Bürgersolaranlagen zum Zweck haben.

**4. Art und Umfang der Förderung**

- 4.1 Die Förderung im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ erfolgt projektbezogen (Projektförderung) mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) und wird als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.
- 4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 230 Euro netto pro installiertem kWp festgesetzt. Hierzu erhält der Zuwendungsempfänger eine Förderung in Höhe von 200 Euro pro installiertem kWp.
- 4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Höhe der Förderung 20.000 Euro unterschreiten würde. Die maximal mögliche Höhe der Förderung wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
- 4.4 Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
- 4.5 Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis“-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006. Demnach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe abzugeben.
- 4.6 Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Zuschussgewährung maßgebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

**5. Verfahren****5.1 Bewilligungsstelle**

Die Förderung wird von der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) abgewickelt.

Die Anträge sind bei der GAB einzureichen. Die für das Förderverfahren benötigten Formulare können auf der Internetseite der GAB heruntergeladen werden.

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH  
 Innere Wiener Straße 11a/I  
 81667 München  
 Tel.: 089 447785-0  
 Fax: 089 447785-22  
 E-Mail: gab@altlasten-bayern.de  
 Internet: www.altlasten-bayern.de

Die GAB prüft die Förderanträge, erlässt die Zuwendungsbescheide und stellt die „De-minimis“-Bescheinigungen aus. Sie prüft die Verwendungsbestätigungen und zahlt die Zuwendungen aus.

## 5.2 Antragstellung

Förderanträge sind mit dem „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von Photovoltaikanlagen aus dem Programm Alte Lasten – Neue Energien“ einzureichen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- genaue Beschreibung mit Lageplänen der zu fördernden PVA,
- vollständiger und nachvollziehbarer Finanzierungsplan,
- Nennleistung der geplanten PVA in kWp,
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe,
- bei Vorhaben auf abfallrechtlichen Deponien die Entscheidung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Art der erforderlichen Genehmigung,
- bei Altlasten ein Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG bzw. bei sanierten Altlasten der Entlassungsbescheid,
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen.

## 5.3 Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungen zunächst schriftlich in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung beinhaltet die Zusage, dass der Staat eine Zuwendung in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag genehmigt und verwirklicht wird.

Mit dem Vorhaben ist spätestens sechs Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheids zu beginnen. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Die erforderliche bau- oder abfallrechtliche Genehmigung muss vorliegen.

## 5.4 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckungszwecks sind die entsprechenden Nebenbestimmungen in Nr. 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K zu beachten.

## 5.5 Durchführung der Maßnahme

Der Zuwendungsempfänger darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. In Ausnahmefällen darf mit der Durchführung der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden, wenn auf schriftlichen Antrag unter Angabe triftiger Gründe die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle an den Antragsteller ergangen ist. Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Zuwendungsempfänger muss am Standort der PVA deutlich sichtbar eine Informationstafel mit einem Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern anbringen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## 5.6 Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Es genügt eine Verwendungsbestätigung. Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt. Die installierte Leistung in kWp ist in geeigneter Weise zu belegen. Nach Prüfung der Verwendungsbestätigung wird die Zuwendung ausgezahlt.

## 5.7 Zweckbindung

Die in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Wird die geförderte PVA nach der Inbetriebnahme weniger als 20 Jahre für den Zweckungszweck genutzt, ermäßigt sich die Zuwendung je fehlendem vollen Jahr um 5%.

## 6. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft. Gefördert werden können nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2014 ein entsprechender vollständiger Förderantrag vorliegt.

Dr. Christian Barth  
 Ministerialdirigent

**7538-UG****Änderung der Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

vom 10. Juli 2012 Az.: 58d-U4446.2-2010/323

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) vom 22. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „oder einen gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanal“ werden gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bei gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanälen mit einer maximalen Anschlussgröße von bis zu 50 EW muss jeder beteiligte einzelne Anschlussnehmer einen eigenen Förderantrag mit den Sockelbeiträgen nach Nrn. 5.1, 5.2 und ggf. nach Nr. 5.3 stellen.“
2. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Pauschalen nach Nrn. 5.1 und 5.2 werden für jeden einzelnen Antragsteller einmal gewährt“.
3. In Nr. 7.4.1 Satz 2 wird das Wort „einmal“ durch die Worte „maximal zweimal“ ersetzt.
4. In Nr. 7.4.2 wird das Wort „einmal“ durch die Worte „maximal zweimal“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirigent

**2030.2.2-I**

**Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-F)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 5. Juni 2012 Az.: F6-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslauf-

bahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

**1. Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Forstverwaltung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren.

**2. Zuständigkeit und Verfahren**

- 2.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. <sup>2</sup>Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2.2 <sup>1</sup>Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und meldet sie zu den Maßnahmen an. <sup>2</sup>Falls nötig, legt das Staatsministerium dafür eine Reihenfolge fest. <sup>3</sup>Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 4 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Es informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.
- 2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium.

**3. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen**

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Forstverwaltung an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

- für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 10/A 11,
- für Ämter ab der BesGr A 14 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 13/A 14 besetzen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

**4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen**

- 4.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.
- 4.2 <sup>1</sup>Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer

Prüfung abschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. <sup>3</sup>Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

## 5. Nachweis der Teilnahme

5.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der obersten Dienstbehörde schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

5.2 <sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der obersten Dienstbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

5.3 <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

## 6. Übergangsregelung

6.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).

6.2 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. <sup>2</sup>Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte

Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifikation angerechnet werden, wenn sie vergleichbare Inhalte abdecken. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifikation umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifikation trifft das Staatsministerium.

6.3 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens. <sup>2</sup>Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. <sup>3</sup>Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

## 7. Beteiligung und Genehmigung

7.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Forstverwaltung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

7.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LbG genehmigt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Übersicht

1. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanage- ment)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>• Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs- workshop)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Verwaltungsinternes Fachmodul	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Bayerische Forstschule
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungs- praxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Durchführung von Verwaltungsverfahren</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	5 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

2. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik  
 Fachlicher Schwerpunkt Forstdienst

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs- workshop)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Fachmodul Waldrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Bayerische Forstschule
	A 12 oder A 13	Fachmodul außerforstliche Fachbereiche	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Bayerische Forstschule
	A 13	Fachmodul Wald in der Planung	5 Tage	Mündliche Prüfung	Bayerische Forstschule

### 2030.2.2-L

## Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-L)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juni 2012 Az.: A6-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren.

#### 2. Zuständigkeit und Verfahren

- 2.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. <sup>2</sup>Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2.2 <sup>1</sup>Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und meldet sie zu den Maßnahmen an. <sup>2</sup>Falls nötig, legt das Staatsministerium dafür eine Reihenfolge fest. <sup>3</sup>Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 4 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Es informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.
- 2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium.

#### 3. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Landwirtschaftsverwaltung an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

- für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 10,
- für Ämter ab der BesGr A 14 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 14

wahrnehmen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

#### 4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

- 4.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.
- 4.2 <sup>1</sup>Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. <sup>3</sup>Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

#### 5. Nachweis der Teilnahme

- 5.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der obersten Dienstbehörde schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der obersten Dienstbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- 5.3 <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

#### 6. Übergangsregelung

- 6.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).
- 6.2 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. <sup>2</sup>Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifikation angerechnet werden, wenn sie

vergleichbare Inhalte abdecken. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifikation umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifikation trifft das Staatsministerium.

- 6.3 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens. <sup>2</sup>Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. <sup>3</sup>Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

## **7. Beteiligung und Genehmigung**

- 7.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
  - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
  - die Gleichstellungsbeauftragte der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.
- 7.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Übersicht 1

## Nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>• Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Verwaltungsinternes Fachmodul, ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Beamten	bis zu 5 Tagen	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Durchführung von Verwaltungsverfahren</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	5 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

## Übersicht 2

2.1 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,  
fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

## Tätigkeitsschwerpunkt Landwirtschaft

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Gesprächs- und Beratungsmethodik	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	FüAk
	ab A 8	ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Bewerbers: <b>I. selektives Modul</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung ländlicher Raum, Fachplanung und Stellungsnahmen</li> <li>oder</li> <li>• Fördervollzug in der Landwirtschaftsverwaltung</li> <li>oder</li> <li>• Berufs- und Erwachsenenbildung</li> </ul>	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	FüAk
	A 9	<b>II. Pflichtmodul</b> Ökonomik der Betriebszweige	5 Tage	Mündliche Prüfung	FüAk

## 2.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

### Tätigkeitsschwerpunkt Hauswirtschaft

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Gesprächs- und Beratungsmethodik	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	FüAk
	A 9	Pädagogik – Vertiefung <sup>1)</sup>	5 Tage und Unterrichts- praxis	Mündliche Prüfung	FüAk

<sup>1)</sup> Die FüAk-Veranstaltung „Grundlagen der Pädagogik“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifikation.

### 2.3 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

#### Tätigkeitsschwerpunkt Landwirtschaft

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Bewerbers: <b>selektives Pflichtmodul</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördervollzug an den AELF oder</li> <li>• Entwicklung ländlicher Raum</li> </ul>	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	FüAk
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Pädagogik – Vertiefung <sup>1) 2)</sup>	5 Tage und Unterrichts- praxis	Mündliche Prüfung	FüAk

<sup>1)</sup> Beamte, die nach Entscheidung des Staatsministeriums für einen Einsatz im Unterricht nicht in Betracht kommen, absolvieren stattdessen entweder das Modul „Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes“ oder „Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis“ und schließen dieses mit einer mündlichen Prüfung ab.

<sup>2)</sup> Die FüAk-Veranstaltung „Grundlagen der Pädagogik“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LfBG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifikation.

## 2.4 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst

Hinweis: vor Durchführung des Prüfungsmoduls ist ein Wechsel des fachlichen Schwerpunkts in die Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung“ erforderlich.

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Fördervollzug	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	FüAk
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	<b>selektives Pflichtmodul</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung ländlicher Raum oder</li> <li>• Haushalts- und Finanzmanagement</li> </ul>	5 Tage	Mündliche Prüfung	FüAk

## 2030.2.2-L

### Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-LE)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juni 2012 Az.: E7-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1).

#### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik. <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren, findet für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 das Konzept der Forstverwaltung Anwendung.

#### 2. Zuständigkeit und Verfahren

- 2.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. <sup>2</sup>Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2.2 <sup>1</sup>Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>2</sup>Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV erfolgt durch die Ernennungsbehörden. <sup>3</sup>Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Das Staatsministerium informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.
- 2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

#### 3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

- 3.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.
- 3.2 <sup>1</sup>Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. <sup>3</sup>Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

#### 4. Nachweis der Teilnahme

- 4.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und dem Staatsministerium schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.
- 4.2 <sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der zuständigen Fortbildungseinrichtung oder Behörde gemäß Nr. 2 innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium ist über die Teilnahme schriftlich zu informieren.
- 4.3 <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

#### 5. Übergangsregelung

- 5.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).
- 5.2 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. <sup>2</sup>Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifizierung angerechnet werden, wenn sie vergleichbare Inhalte abdecken. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifizierung umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung trifft das Staatsministerium.
- 5.3 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen

Dienstpostens. <sup>2</sup>Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. <sup>3</sup>Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

#### **6. Beteiligung und Genehmigung**

- 6.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts wurden beteiligt:
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
  - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
  - die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.
- 6.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Übersicht

1. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik  
Fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanage- ment)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz	8 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Amt für Ländliche Entwicklung
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungs- praxis	5 Tage	Prüfungsmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
	A 12 oder A 13	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz, insbesondere in den Bereichen Verfahren nach dem FlurbG, Planungen, Ländliche Entwicklung	10 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Amt für Ländliche Entwicklung

**2. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen**  
**Fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanage- ment)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>• Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**7803.1-L**

**Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 9. Juli 2012 Az.: A4-7151.1-1/3**

1. Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim vom 3. August 2011 (AllMBl S. 513) wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Worte „und 2012/2013“ durch die Worte „bis 2013/2014“ ersetzt.
  - b) In Nr. 12 wird „2013“ durch „2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Wolfram Schöhl  
Ministerialdirigent

**7803.1-L**

**Aufhebung der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 9. Juli 2012 Az.: A4-7103-1/1**

1. Die Richtlinien über die Ausbildung von Praktikanten in der Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege (Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege – POLGEHL) vom 17. Februar 2003 (AllMBl S. 89) werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Wolfram Schöhl  
Ministerialdirigent

**790-L**

**Aufhebung von Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 4. Juli 2012 Az.: F6-0170-1/11**

1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
  - a) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Schutz von Bodenaltertümern auf Staatsforstgrund vom 23. September 1957 (LMBl S. 40)
  - b) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über öffentlich bestellte und beedigte Sachverständige auf den Fachgebieten Land- und Forstwirtschaft vom 13. September 1966 (LMBl S. 62)
  - c) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anpachtung von Jagdrevieren durch Beschäftigte der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 27. Dezember 1982 (LMBl 1983 S. 4)
  - d) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Lehre und Forschung in den Wäldern der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 28. August 1996 (AllMBl S. 634)
  - e) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Stellenbewirtschaftung und andere Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Tarifrechts der Angestellten und Verwaltungsarbeiter (Zust-BAT/MTArb Forst) vom 9. Februar 2004 (AllMBl S. 73)
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

**2175.5-A****Änderung der Förderrichtlinie  
Regionale „Offene Behindertenarbeit“**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und der Bayerischen Bezirke**

vom 2. Mai 2012 Az.: IV4/6438.06-1/22

Die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „am 1. Januar des jeweiligen Jahres“ gestrichen.
2. In Nr. 9.3 Satz 1 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Werner Zwick  
Ministerialdirigent

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

**2175.5-A****Änderung der Förderrichtlinie  
Überregionale „Offene Behindertenarbeit“**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und der Bayerischen Bezirke**

vom 2. Mai 2012 Az.: IV4/6438.07-1/46

Die Richtlinie zur Förderung von überregionalen Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Nr. 5.2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „am 1. Januar des jeweiligen Jahres“ gestrichen und nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „1“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Suchtberatungsstellen“ die Worte „vom 26. Mai 2011“ und nach dem Wort „gefördert“ die Worte „(vgl. Anlage 2)“ eingefügt.
3. In Nr. 9.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
4. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung wird Anlage 2; die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Werner Zwick  
Ministerialdirigent

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

**Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2011  
für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 2**

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungs- gruppe	(– 28)	(29 – 36)	(37 – 44)	(ab 45)	
I	70.985,00	81.320,00	92.916,00	101.426,00	jährlich
	5.915,00	6.776,00	7.743,00	8.452,00	monatlich
Ia	65.831,00	74.227,00	83.238,00	89.393,00	jährlich
	5.485,00	6.186,00	6.936,00	7.450,00	monatlich
Ib	60.229,00	68.364,00	77.028,00	82.965,00	jährlich
	5.019,00	5.696,00	6.419,00	6.913,00	monatlich
IIa	56.258,00	63.864,00	71.822,00	75.156,00	jährlich
	4.688,00	5.323,00	5.985,00	6.262,00	monatlich
IIb	53.368,00	60.446,00	67.700,00	69.575,00	jährlich
	4.446,00	5.037,00	5.641,00	5.798,00	monatlich
III	52.076,00	58.806,00	65.590,00	68.102,00	jährlich
	4.339,00	4.901,00	5.466,00	5.674,00	monatlich
IVa	48.486,00	54.785,00	60.993,00	63.208,00	jährlich
	4.040,00	4.565,00	5.082,00	5.267,00	monatlich
IVb + Z	47.151,00	52.487,00	57.410,00	57.777,00	jährlich
	3.929,00	4.373,00	4.784,00	4.815,00	monatlich
IVb	45.006,00	50.340,00	55.263,00	55.631,00	jährlich
	3.750,00	4.195,00	4.605,00	4.636,00	monatlich
Vb	41.092,00	45.967,00	50.297,00	50.351,00	jährlich
	3.424,00	3.830,00	4.192,00	4.196,00	monatlich
Vc	38.821,00	43.324,00	47.415,00	46.276,00	jährlich
	3.235,00	3.610,00	3.922,00	3.856,00	monatlich
VIb	37.032,00	40.750,00	43.733,00	43.104,00	jährlich
	3.087,00	3.395,00	3.644,00	3.593,00	monatlich
VII	35.048,00	38.345,00	40.580,00	39.645,00	jährlich
	2.920,00	3.196,00	3.381,00	3.304,00	monatlich
VIII	33.357,00	36.605,00	38.241,00	36.506,00	jährlich
	2.780,00	3.050,00	3.186,00	3.041,00	monatlich
IXa	32.423,00	35.662,00	36.914,00	35.183,00	jährlich
	2.702,00	2.970,00	3.075,00	2.931,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

**Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2011  
für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 2**

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungs- gruppe	(– 28)	(29 – 36)	(37 – 44)	(ab 45)	in Euro
I	73.556,00 6.129,00	85.300,00 7.108,00	94.080,00 7.840,00	102.440,00 8.537,00	jährlich monatlich
Ia	67.676,00 5.639,00	78.421,00 6.535,00	86.464,00 7.204,00	92.729,00 7.727,00	jährlich monatlich
Ib	62.356,00 5.195,00	72.623,00 6.051,00	80.499,00 6.707,00	83.896,00 6.991,00	jährlich monatlich
II	58.813,00 4.902,00	67.686,00 5.640,00	74.249,00 6.188,00	77.290,00 6.441,00	jährlich monatlich
III	53.402,00 4.449,00	61.549,00 5.128,00	67.540,00 5.628,00	69.198,00 5.766,00	jährlich monatlich
IVa	49.517,00 4.126,00	56.831,00 4.735,00	62.082,00 5.172,00	62.990,00 5.249,00	jährlich monatlich
IVb + Z	48.088,00 4.008,00	54.648,00 4.553,00	59.245,00 4.937,00	59.577,00 4.964,00	jährlich monatlich
IVb	45.976,00 3.831,00	52.536,00 4.377,00	57.132,00 4.760,00	57.463,00 4.788,00	jährlich monatlich
Vb	42.803,00 3.566,00	48.707,00 4.059,00	52.645,00 4.386,00	52.540,00 4.377,00	jährlich monatlich
Vc	39.473,00 3.289,00	44.905,00 3.741,00	48.611,00 4.050,00	47.535,00 3.961,00	jährlich monatlich
VIb	37.201,00 3.100,00	41.479,00 3.456,00	44.167,00 3.679,00	43.677,00 3.640,00	jährlich monatlich
VII	35.206,00 2.933,00	39.024,00 3.251,00	41.121,00 3.426,00	40.286,00 3.357,00	jährlich monatlich
VIII	33.387,00 2.782,00	36.734,00 3.061,00	38.142,00 3.177,00	37.563,00 3.130,00	jährlich monatlich
IXa	32.072,00 2.672,00	35.270,00 2.938,00	36.674,00 3.055,00	35.179,00 2.931,00	jährlich monatlich
IX	31.451,00 2.621,00	34.668,00 2.889,00	35.784,00 2.983,00	34.056,00 2.838,00	jährlich monatlich
X	29.984,00 2.498,00	33.143,00 2.761,00	34.411,00 2.867,00	32.836,00 2.736,00	jährlich monatlich

**2179-A****Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen  
bei der nachhaltigen Sicherung  
der Mehrgenerationenhäuser in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 27. Juni 2012 Az.: III1/6627-1/4**

Der Freistaat Bayern wird in den Jahren 2012 bis 2014 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwachen Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen ihre finanzielle Mehrbelastung aufgrund des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – (kommunale Kofinanzierung) teilweise erstatten.

Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Zuwendung**

Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des BMFSFJ (Aktionsprogramm MGH II) sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30.000 Euro jährlich für die Jahre 2012 bis 2014 vor. Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10.000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich.

Die teilweise Erstattung dieser finanziellen Mehrbelastung der Kommunen soll dazu beitragen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 für die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte entwickelt und umgesetzt und die Mehrgenerationenhäuser so nachhaltig gesichert werden können. Richtschnur muss es sein, die derzeitige staatliche Förderung nach dem Auslaufen des Aktionsprogramms MGH II durch nichtstaatliche Mittel zu ersetzen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Kommunen, die sich im Rahmen des Aktionsprogramms MGH II an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, wird ihre finanzielle Mehrbelastung teilweise erstattet.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2012 bis 2014 im Rahmen des Aktionsprogramms MGH II für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10.000 Euro leisten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Erstattung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Aktionsprogramm MGH II.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht. Finanzschwach

ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2010 weniger als 80 % des Gemeindegroßenklassendurchschnitts betrug. Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2011 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung entweder in der Zeit bis 2021 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 10 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 10 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 25 % beträgt (vgl. Anlage 1).

- Der Zuwendungsempfänger legt jährlich ein Finanzierungskonzept vor, aus dem ersichtlich ist, wie das Mehrgenerationenhaus ab dem 1. Januar 2015 finanziert werden soll. Dieses Finanzierungskonzept muss Aussagen darüber enthalten, welche Maßnahmen bis zum Auslaufen der Bundesförderung zur Verbreiterung der Finanzierungsgrundlagen oder Kostenreduzierung ergriffen werden und wie der Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen ist.
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5.000 Euro jährlich.
- Für die Erstattung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Erstattung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) findet keine Anwendung.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro jährlich jeweils in den Jahren 2012 bis 2014 gewährt. Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am Aktionsprogramm MGH II entstehen (kommunale Kofinanzierung).

**6. Mehrfachförderung**

Eine Erstattung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

**7. Antragsverfahren**

Der Antrag kann bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Der Antrag muss

- einen Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Aktionsprogramm MGH II des Bundes (Zuwendungsbescheid des Bundes) und
  - ein Finanzierungskonzept entsprechend Nr. 4 dieser Richtlinie
- enthalten.

**8. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

#### **9. Auszahlungsverfahren**

Die Erstattung der kommunalen Kofinanzierung in Höhe von 5.000 Euro jährlich erfolgt ohne gesonderten Auszahlungsantrag im Oktober des jeweiligen Jahres.

#### **10. Verwendungsnachweisverfahren**

Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10.000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. Der Nachweis kann entsprechend dem Aktionsprogramm MGH II erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres, beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (Anlage 2) ist ausreichend.

#### **11. Interkommunale Zusammenarbeit**

Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinn dieser Richtlinie auftreten. Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinn dieser Richtlinie zugerechnet. Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. Die Erstattung der Kofinanzierung im Sinn dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

#### **12. Sonstiges**

Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt.

Erstattungen über den Dreijahreszeitraum von 2012 bis 2014 hinaus sind ausgeschlossen.

Seitz  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

**zur Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationen-  
häuser in Bayern vom 27. Juni 2012**

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder sind Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

<b>Standortkommune</b>	<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>
Adelsdorf	Landkreis Erlangen-Höchstadt
Altötting	Landkreis Altötting
Ammerndorf	Landkreis Fürth
Arnstein	Landkreis Main-Spessart
Arnstorf	Landkreis Rottal-Inn
Bad Griesbach i.Rottal	Landkreis Passau
Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
Bad Königshofen	Landkreis Rhön-Grabfeld
Bad Rodach	Landkreis Coburg
Bad Tölz	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Wörishofen	Landkreis Unterallgäu
Forchheim	Landkreis Forchheim
Freilassing	Landkreis Berchtesgadener Land
Germering	Landkreis Fürstenfeldbruck
Grafenau	Landkreis Freyung-Grafenau
Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Großostheim	Landkreis Aschaffenburg
Haßfurt	Landkreis Haßberge
Hof	Stadt Hof
Hollfeld	Landkreis Bayreuth
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren
Kissing	Landkreis Aichach-Friedberg
Kitzingen	Landkreis Kitzingen
Königsbrunn	Landkreis Augsburg
Kronach	Landkreis Kronach
Langenfeld	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Langquaid	Landkreis Kelheim
Leipheim	Landkreis Günzburg
Lindau (Bodensee)	Landkreis Lindau (Bodensee)
Maxhütte-Haidhof	Landkreis Schwandorf
Michelau i.OFr.	Landkreis Lichtenfels
Miltenberg	Landkreis Miltenberg
Mitterteich	Landkreis Tirschenreuth
Mühlendorf a.Inn	Landkreis Mühlendorf a.Inn
Murnau a.Staffelsee	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Neuburg a.d.Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Pleinfeld	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Puchheim	Landkreis Fürstenfeldbruck
Regenstauf	Landkreis Regensburg
Rehau	Landkreis Hof
Roßhaupten	Landkreis Ostallgäu
Röthenbach a.d.Pegnitz	Landkreis Nürnberger Land
Rottach-Egern	Landkreis Miesbach
Schwabach	Stadt Schwabach
Strullendorf	Landkreis Bamberg
Taufkirchen	Landkreis München
Taufkirchen (Vils)	Landkreis Erding
Wasserburg a.Inn	Landkreis Rosenheim
Weilheim i.OB	Landkreis Weilheim-Schongau
Wendelstein	Landkreis Roth
Wertingen	Landkreis Dillingen a.d.Donau
Wunsiedel	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

## Anlage 2

 **Verwendungsbestätigung****Muster 4a zu Art. 44 BayHO**

An
_____
<small>(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)</small>

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
--

**1. Zuwendungsempfänger**

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt						
ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

**2. Maßnahme**

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid
---------------------------------------

**3. Sachlicher Bericht**

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)
--

#### 4. Zahlenmäßiger Nachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Gz. ....) eine Zuweisung/ein Darlehen\*) von insgesamt ..... EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... EUR und Einnahmen von ..... EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am ..... abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen\*) von ..... EUR erhalten; eine Schlussrate von ..... EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen ..... EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ..... EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:  
 nein. \*\*)     ja. \*\*)

#### 5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:  
 nein. \*\*)     ja. \*\*)
   
 Falls nein:  
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v.H. p. a. überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 250 EUR:  
 nein. \*\*)     ja. \*\*)
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....  
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

\*) Nichtzutreffendes streichen  
 \*\*) Zutreffendes ankreuzen

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### **Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nabil Hussein Ashri**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 4. Juli 2012 Az.: Prot 020188-8-78**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nabil Hussein Ashri am 28. Juni 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### **Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charlotoon Phaovibul**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 9. Juli 2012 Az.: Prot 020189-3-31-11**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Charlotoon Phaovibul am 2. Juli 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Chailert Limsoomboon, am 4. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind demnächst zu besetzen:

**1. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)**

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/als Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch ein Einsatz bei den Senaten in Ansbach in Betracht kommt.

**2. Zwei Stellen für Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**

**3. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Würzburg (Besoldungsgruppe R 2)**

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **3. August 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Stellen unter Nr. 2 sind unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Be-

werber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht Rosenheim** ist die Stelle **einer Richterin/eines Richters am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts** – (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **17. August 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

**Linde International, Wien**

Pinner, **Nachhaltig investieren und gewinnen**, Profitieren vom ökologischen Megatrend, 2., aktualisierte Auflage 2012, 220 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0373-3.

Der Ratgeber zeigt faire Alternativen der Geldanlage auf, die nach dem Prinzip der „doppelten Dividende“ funktionieren: Ertrag für den Anleger und Zusatzsertrag für Umwelt und Soziales. Mit vielen Beispielen und Begriffserklärungen liefert die Neuauflage dem ökologisch und sozial motivierten Investor einen Einstieg in das Thema. Zudem wird Anlegern eine umfassende Liste mit dem aktuellen nachhaltigen Fondsangebot geboten.

Patterson/Grenny/Maxfield, **Die Kunst alles zu verändern**, So nehmen Sie wirksam Einfluss auf Ihren Beruf, Ihre Familie, Ihr Leben, 2011, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0357-3.

Das Buch zeigt auf, dass Dinge, von denen geglaubt wird, ihnen ohnmächtig gegenüberzustehen, in Wirklichkeit nachhaltig verändert werden können. Das Autorenteam besuchte außergewöhnliche Menschen, vom renommierten Verhaltensforscher bis zum Unternehmer, verbindet deren Erkenntnisse mit den Prinzipien und Methoden einflussreicher Persönlichkeiten und zeigt anhand vieler faszinierender Beispiele und Geschichten, welche Verhaltensweisen entscheidend sind, um Ziele zu erreichen.

Enkelmann/Enkelmann, **Die große Macht der Motivation**, was Spitzenleistung möglich macht, 2011, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0352-8. Das Buch zeigt praxisnah, wie man sich und seine Mitar-

beiter zu Höchstleistungen anspricht. In Gesprächen mit außergewöhnlichen Mitarbeitern bzw. Gründern erfolgreicher Unternehmen wird erörtert, wie brachliegende Kräfte und Fähigkeiten mobilisiert werden. Verschiedene Übungen und Aufgaben im Buch helfen Führenden wie Eltern oder Lehrern, sich selbst besser kennen zu lernen.

Klinger/Abele/Becker, **Der Vorsorgeplaner**, wie Sie durch Vollmachten, Verfügungen und Testamente für den Krankheits-, Pflege- und Erbfall vorsorgen, 2011, 192 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0356-6.

Das Buch erklärt, wie sich Regelungen für Krankheit, Unfall, Alter, Pflege und Erbfall zu einem umfassenden Maßnahmenpaket kombinieren lassen und enthält alle wesentlichen Muster und Formulierungshilfen.

Westhoff/Westhoff, **Pflege daheim oder Pflegeheim?**, Was Sie bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen tun können und wo Sie Unterstützung bekommen, 2012, 166 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0364-1.

Das Buch unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei allen Fragen rund um dieses schwierige Thema.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 101., 102. und 103. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 88,95 €, 71,95 € bzw. 72,95 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Re-

gelungen, 22. bis 24. Lieferung, Stand März 2012, Preis 72,95 €, 75,95 € bzw. 70,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 46., 47. (inkl. Leer-Ordner), 48. Lieferung (inkl. Buch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst“, 11. Auflage, 9,95 €), 49. und 50. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 97,95 €, 91,95 €, 94,95 €, 90,95 € bzw. 84,95 €, Loseblattwerk in 9 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 110. und 111. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 63,95 € bzw. 77,95 €.

#### Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 35. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 57,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 98. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 102,95 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 76. und 77. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 61,95 € bzw. 49,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 24. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 61,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 109., 110. und 111. Lieferung, Stand April 2012, Preis 98,95 €, 98,95 € bzw. 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Schleicher/Bühler, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**, Textausgaben mit Erläuterungen zum BayPVG, 21. Auflage 2012, XXVI, 467 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8073-0265-2.

Die bewährte Textausgabe stellt die aktuelle Rechtsprechung mit kurzen, auf das Wesentliche beschränkten Erläuterungen dar. Die Änderungen durch das am 13. Dezember 2011 vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Inkrafttreten am 1. Januar 2012) sind bereits eingearbeitet.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand April 2012, Preis 112,95 €, 106,95 €, 108,95 € bzw. 102,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 37. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis 59,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 143. Lieferung, Stand 1. Februar 2012, Preis 83,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 114. und 115. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 50,95 € bzw. 49,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 18. Lieferung, Stand März 2012, Preis 60,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 38. Lieferung, Stand April 2012, Preis 93,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 3. und 4. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 71,95 € bzw. 64,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 5. Lieferung, Stand April 2012, Preis 68,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 53. und 54. Lieferung, Stand April 2012, Preis 100,95 € bzw. 101,95 €.

#### C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 92,95 €, 89,95 € und 93,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Wieser, **Verfolgung von Lebensmittelverstößen**, Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 3., aktualisierte und vertiefte Auflage 2012, XV, 294 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8073-0316-1.

Das Praxishandbuch stellt die gerichtssichere Ermittlung lebensmittelrechtlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten komplett dar. Die erste Problemstellung ergibt sich durch die nahezu uferlose Zahl von Straf- und Bußgeldvorschriften. Sie werden systematisch unter besonderer Berücksichtigung der unbestimmten Rechtsbegriffe in EU-Verordnungen erläutert und durch Grafiken verdeutlicht.

#### Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 91., 92. Lieferung (inkl. Faltkarte), 93. Lieferung (inkl. Buch „Müller: Das neue Chemikalienrecht“, 3. Auflage) und 94. Lieferung (inkl. Faltkarte), Stand Juni 2012, Preis 99,95 €, 101,95 €, 127,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 36. Lieferung inkl. Buch „Hofmann: Praktische Infektiologie“, 3. Auflage, 24 €, Stand März 2012, Preis 67,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

#### medhochzwei Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe**, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 61. und 62. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 54,95 € und 72,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Halbe/Orlowski/Preusker, **Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) – Auswirkungen auf die Praxis**, 2012, XIX, 376 Seiten, Preis 49,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-079-2.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz bringt erhebliche strukturelle Veränderungen wie z. B. die Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten speziell im ländlichen Raum, die unterstützenden Veränderungen im Honorarbereich der Vertragsärzte, erweiterte Befugnisse der Bundesländer, die Reform der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Vergütung etc. Ein zentraler Regelungsbereich ist die Bildung eines neuen Versorgungsbereichs der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Die Weiterentwicklung des Gremiums „Gemeinsamer Bundesausschuss“ und seiner Aufgaben und Befugnisse ist auch Teil des Gesetzes, wie auch die Weiterentwicklung der Vorschriften zu den Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Schmid/Schmidt, **Beschaffung in Gesundheitseinrichtungen**, Sachstand, Konzepte, Strategien, 2012, X, 317 Seiten, Preis 69,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-087-7.

Eine optimale Beschaffungsorganisation ist bei Sachkostenanteilen von z. B. im Krankenhaus 40 Prozent Voraussetzung für den Unternehmenserfolg unter den Maßgaben von Qualität, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Risikobegrenzung. Die Beiträge beschreiben Erfahrungen aus den verschiedensten Bereichen, ohne endgültige Verfahrensvorschläge oder abschließende Auffassungen zur Sache zu vertreten. Es besteht der Anspruch, erfahrungsgestützt Themen und Vorschläge aufzubereiten und zur Diskussion zu stellen, die eine zukunftsorientierte Organisation des Beschaffungswesens im Gesundheitswesen und seinen Einrichtungen positiv befördern.

Weimer/Jäkel, **Ratgeber Medizinprodukterecht**, Praxishilfen, Beispiele und Tipps für Anwender und Betreiber, 2012, XI, 200 Seiten, Preis 49,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-072-3.

Nicht nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten unterliegen zahlreichen Normen, auch beim Betreiben und Anwenden müssen viele Rechtsvorschriften eingehalten werden. Der Ratgeber unterstützt insbesondere Betreiber und Anwender, ihre entsprechenden Pflichten zu erkennen und die Anforderungen praxisnah umzusetzen. Er erklärt alle essenziellen Vorschriften. Anhand von zahlreichen Beispielen und Praxistipps hilft das Werk bei der Anwendung des Medizinprodukterechts im Arbeitsalltag und dem rechtstreuen Verhalten. Eine detaillierte Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen schnell zu den gesuchten Antworten. Die wichtigsten Vorschriften sind im Anhang enthalten.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied**

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 32. (inkl. CD-ROM Adress-Manager Öffentliches Dienstrecht), 33. und 34. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 93,78 €, 81 € bzw. 139,50 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 22. Lieferung, Stand April 2012, Preis 94 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 311., 312., 313. und 314. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 117 €, 116 €, 143 € bzw. 139 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 31. bis 36. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 123 €, 135 €, 131 €, 137 €, 132 € bzw. 129 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 46. und 47. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 115 € bzw. 119 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 136. und 137. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis je 120 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 60. und 61. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2012, Preis 137,80 € bzw. 129 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 192., 193., 194. und 195. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2012, Preis 116 €, 119 €, 118 € bzw. 119 €.

Eichenhofer/Wenner, **SGB I – IV – X**, Sozialgesetzbücher I – Allgemeiner Teil, IV – Gemeinsame Vorschriften, X – Sozialverwaltungsverfahren, Kommentar, 2012, XXXVIII, 1.497 Seiten, Preis 119 €, Wannagat Sozialversicherungsrecht, ISBN 978-3-472-07857-9.

Der Kommentar mit dem SGB I, IV und X ist ein Baustein des auf vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige, SGB V, SGB VI und SGB VII, des Sozialversicherungsrechts konzentrierenden Erläuterungswerks. Die für die Sozialversicherung zentralen Bestimmungen von SGB I, IV und X sind in einem Band zusammengefasst und runden das komplette Werk ab. Es informiert schnell, knapp und prägnant, auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur, über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 116. und 117. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 137,80 € bzw. 118 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 57. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 115 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 20. und 21. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis je 102,72 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 230. bis 234. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 155,52 €, 123,40 €, 126,50 €, 122,10 € bzw. 83,60 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 259. bis 261. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 119,54 €, 117,34 € bzw. 153,94 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 51. bis 52. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis je 66,60 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, Loseblattwerk mit 5 Ordnern, etwa 14.800 Seiten, Stand 1. Juni 2012, Preis 204 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Die Rechtssammlung enthält alle umweltrechtlich relevanten Bestimmungen auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene. Das Werk ist nach Sachgebieten und übergeordneten Themenbereichen gegliedert. Es ist anwenderfreundlich zusammengestellt: nach Sachgebieten gegliedert, mit Findehilfen, internen Verweisen und systematischem Schlagwortregister. So ist sichergestellt, dass alle benötigten Regeln schnell und sicher gefunden werden. Durch die Publikation als Loseblattausgabe befindet sich die Sammlung immer auf dem neuesten Stand.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB – Kommentar**, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, LIV, 3.654 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-472-08073-2.

Die Neuauflage des Werks enthält u. a. die neue Gesetzgebung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung der Vorschriften über den Wertsatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge. Die aktuelle Rechtsprechung zum neuen Verjährungsrecht, zum reformierten Zugewinn- und Versorgungsausgleich, zur Erbrechtsreform und den Teilzeit- und Wohnrechtsverträgen, zu § 899a u. v. m. Der praxisorientierte Kommentar ist gut lesbar, klar gegliedert, verzichtet auf unübliche Abkürzungen und in die Jahre gekommene Zitatketten. Es wird ein Zugriff auf die Online-Portale des Werks (Übergangsregelungen, Aktualisierungen, Entscheidungen, News) angeboten. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem besten Weg zum Standardwerk.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 17. Lieferung, Stand März 2012, Preis 95,95 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.658 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 93., 94. und 95. Lieferung, Stand Juli 2012, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,95 €, 59,95 € bzw. 68,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **93. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen (Steuervereinfachungsgesetz 2011), die §§ 256 bis 258 Einwendungen und einstweilige Einstellung / Beschränkung der Vollstreckung wurden umfassend überarbeitet. Bei der Kommentierung der FGO wurden die §§ 40, 47 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage umfassend überarbeitet. § 79 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wurde neu kommentiert. Die Aktualisierungen bei der **94. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Ablaufhemmung § 171 und die leichtfertige Steuerverkürzung, das Schwarzgeldgesetz § 378. Bei der FGO wurde die Klagebefugnis § 48 umfassend überarbeitet, zu § 62 Bevollmächtigte und Beistände die Rechtsprechung aktualisiert und

zu § 90 Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung neu kommentiert. Die Aktualisierungen bei der **95. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, § 182 die Wirkung der gesonderten Feststellung und § 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung. Neu ist der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz.

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 6. Lieferung April 2012, Preis 43,30 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25,50 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die sechste Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Formwechsel in Europa, private Veräußerungsgeschäfte, Sitzverlegung, Teilbetriebseigenschaft und dem Gesamtstichwortverzeichnis.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 289. bis 292. Lieferung, Stand April 2012, Preis 153 €, 154 €, 179 € bzw. 158 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 180. bis 185. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis 172 €, 173 €, 169 €, 168 €, 163 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 291. bis 295. Lieferung, Stand März 2012, Preis 149 €, 167 €, 151 €, 156 € bzw. 156 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 64. und 65. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 58,88 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 64. (inkl. Buch „Weber: Praxis des Gewerbe- und Gaststättenrechts“) bis 66. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 71 €, 71,32 € bzw. 59,28 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 144., 145. und 146. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 74,74 €, 65,78 € bzw. 63,70 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 36. Lieferung, Stand April 2012, Preis 60,76 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 76. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 78,08 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbares Vorschrift-

tensammlung mit Kommentar, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis je 62,50 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Köln**

Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, ein Leitfaden für Praxis und Ausbildung, 2. Auflage 2012, XVII, 145 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-556-06193-0  
Der Leitfaden bietet Behörden aller Art Hilfe bei der optimalen Vorbereitung und Führung verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreitigkeiten. Der spezifische Aufbau ermöglicht den raschen Überblick und das richtige und verständige Handeln in der jeweiligen Prozesssituation. Wertvolle praktische Tipps sind eingearbeitet, die wichtigsten Verfahrensarten als Checklisten dargestellt. Online bereitgestellte und abrufbare Muster erleichtern die praktische Arbeit. Behandelt werden außerdem das zunehmend wichtiger werdende Thema der Mediation und der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg**

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 202. bis 204. Lieferung, Stand April 2012, Preis 223 €, 176 € bzw. 118 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 177. bis 181. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 135 €, 149 €, 148 €, 152 € bzw. 135 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 118. bis 120. Lieferung, Stand April 2012, Preis 99 €, 102 € bzw. 85 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 138., 139. und 140. Lieferung, Stand April 2012, Preis 141 €, 127 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 107. und 108. Lieferung, Stand 15. Februar 2012, Preis 160 € bzw. 168 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen

mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 115. bis 118. Lieferung, Preis 168 €, 184 €, 159 € bzw. 176 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz**, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 97. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 108 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 92. Lieferung, Stand 15. Februar 2012, Preis 155 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 256. und 257. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 178,54 € bzw. 200,66 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 287. und 288. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 163 € bzw. 155 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 706. und 707. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 164 € bzw. 153 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Nr. 41, Ausgabe 1/2012 inkl. CD-ROM, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 130. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 136 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 200., 201. und 202. Lieferung, Stand 15. April 2012, Preis 142 €, 142 € bzw. 138 €.

**Don Bosco Medien, München**

Kubitschek, Das Anti-Stress-Buch für Erzieherinnen, Übungen und Tipps für mehr Kraft und Zufriedenheit, 1. Auflage 2012, 109 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-7698-1916-8.

Wie Erzieherinnen ihre persönlichen Ressourcen stärken und dem Stress des Kita-Alltags wirksam begegnen können, zeigt die Autorin mit vielen praktischen Tipps und Entspannungsübungen.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.